

## Kleine Anfrage

Abg. Fruck (Grüne)

Hannover, den 15. 9. 1983

Betr.: Schutz der Hummel

Der Bestand der Hummel, Bioindikator für noch einigermaßen durch Biozideinsätze freie Landschaften mit Insekten-Trachtpflanzen, hat sich seit 1970 enorm verschlechtert. Die Hummel gehört neben den Wild- und Honigbienen nach der Bundesartenschutzverordnung vom 25. 8. 1980 und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz vom 1. 7. 1981 zu den besonders geschützten Tierarten. Von den früher in Niedersachsen 25 bis 29 vorkommenden Hummelarten sind ca. 10 verschwunden. 8 Arten sind vom Aussterben bedroht und 7 bis 11 Arten gefährdet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden von den Käufern von Bioziden (Insektiziden, Herbiziden, Fungiziden etc.) keine Nachweise verlangt, warum sie spritzen, welche Größenanzahl von Flächen sie bespritzen wollen und entsprechend welche erforderlichen Mengen von Pestiziden ihnen evtl. zugeteilt werden oder auch nicht?
2. Wie wird gewährleistet, daß der Käufer sich darüber im klaren ist, was und wie er spritzen muß, um nicht bienen- und hummelgefährliche Mittel auszubringen?
3. Wie wird geregelt, daß beim Mähen von Straßen, Wegrändern, Böschungen, Gräben, Bienen- und Hummeltrachtpflanzen wie Rotklee, Brennessel und Distelbestände nicht vor Mitte Juli, alle übrige Vegetation erst am Ende der Vegetationszeit gemäht werden, um die Nahrungs- und Fortpflanzungsareale zahlreicher Insektengruppen wie auch Schmetterlinge, Heuschrecken etc. intakt zu lassen?
4. Wie werden die Pestizide, besonders auch die vielen handelsüblichen Herbizid- und Insektizid-Mixturen auf ihre Hummel-, Wildbienen- und Honigbienen-Ungefährlichkeit getestet?
5. In welcher Weise wird gewährleistet, daß z. B. über eine verstärkte Kontrolle der Bienenschutzverordnung auch nicht in Blüte stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen und Kräuter (z. B. Ackerbohnen, Wicken, Linden, Birken, Ahorn, Pappeln, Eichen, Pflaumen, Birnen, Kirschen, Fichten, Tannen, Kiefern u. a.) als Lieferanten von Honig (aus Blattnektar bzw. Honigtau) zur Verfügung stehen können?
6. Welche biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen etwa in Form der Erhaltung und Förderung von Blattlausvertilgern (z. B. von Marienkäfern, Ameisen, Florfliegen, Zehrwespen, Raubwanzen, Schlupfwespen, Weichkäfern, Ohrwürmern bzw. auch deren Larven) kommen in Niedersachsen zur Vermeidung von Pestizideinsätzen zur Anwendung?
7. Gibt es in Niedersachsen besondere Maßnahmen zur Schonung, zum Schutz und Wiederaufbau von Wildkräutern, die gute Trachtpflanzen für Hummeln und andere Wildbienen sind, z. B. für Purpurrote Taubnesseln, Weiße Nesseln, Gefleckte

und Goldnesseln, Hauhechel, Konfrey, Beinwell, Kornblumen, Mohn, Winter- und Sommerwicken, Rot-, Weiß-, Hornschoten-, Schweden-, Gelb-, Stein- und Zickzackklee, Esparsetten, Lupinen, Wiesensalbei, Dost, Melisse, die Ziest-, Minzen-, Günsel- und Gamander-Arten?

8. Kann der Aufschub der Mahd von Waldwiesen bis nach Abblühen der Wildkräuter als Glieder in der Nahrungskette für Hummeln, Wildbienen und Schmetterlinge erreicht werden? Diese Wildkräuter verbreiten die Kreuzhefe, welche wichtige Verdauungshefepilze für die bessere Nahrungsaufschließung in den Mägen von Wiederkäuern sind.
9. Wie klärt die Landesregierung die Bevölkerung (Gärtner, Klein-, Hobby- und Privatgärtner, Landwirte, Forstwirte usw.) und Behörden (Landwirtschaftskammer, Pflanzenschutzämter, Veterinärämter, Flurbereinigungsbehörden, Straßenbauämter, Friedhofsämter usw.) über den Schutz gefährdeter Insekten auf?
10. Gibt es in Niedersachsen Artenschutzmaßnahmen besonderer Form zur Erhaltung, Vermehrung oder Wiederansiedlung von Hummeln als wichtigen Bestäuber von Kulturpflanzen in Form von Biotopsicherung und Bereitstellung spezieller Nisthilfen?
11. Wie kann ein Flämmverbot an Böschungen, Gräben, Straßen- und Wegrändern sowie auf Wiesen erreicht werden, um den Tod für unzählige Tierarten (z. B. Igel, Insekten, Würmer, Vögel), aber auch die unermessliche Zahl von Mikroorganismen zu verhindern?
12. Ist die Landesregierung bereit, durch Ankauf bzw. Pacht von Ersatzbiotopen (Brachgelände, aufgelassene Kies- und Sandgruben, stillgelegte Steinbrüche, begrünzte Mülldeponien, Kahlschläge usw.) die Artenvielfalt von Insekten zu fördern?
13. Welche Schritte ergreift die Landesregierung, um § 2 Absatz 6 der Bienenschutzverordnung, d. h. die Möglichkeit der Anwendung bienenschädigender Mittel nach 23 Uhr, zu revidieren, weil im Hochsommer, jetzt bei Mitteleuropäischer Sommerzeit, noch um 23 Uhr Hummeln und Bienen Nektar z. B. aus Linden holen?

Fruck